1) Sollen die Staaten Schulden machen?

Das Sollen sest das Können voraus. Jedoch, daß die europäischen Regierungen Schulden machen können, d. i. daß ihnen, wenn sie Anleihen eröffnen und wenn sie anders Eredit haben, Capitalien die Hulle und die Fulle zu Gebote stehen, lehrt die Erfahrung. Eher wurde die Frage einer Erörterung nicht unwerth senn, wie doch diese Masse von Capitalien angehäuft worden seh und fortdauernd vers mehrt werde *). Man hat sich, zur Erklärung dieser Ersscheinung, auf die Zunahme des Wohlstandes der meisten

^{*)} Im Monat Mai des laufenden Jahres follen in der Londoner Bank 7 Millionen Pfund Sterling (ungefähr 80 Millionen Gulben) gestanden haben, welche Privatpersonen in derselben und verzinslich niedergelegt hatten.

europäischen Nationen, auf die Ursachen, welche diese Zunahme bewirkten, auf die lange Neihe von Kriegsjahren
(da der Krieg Handelöspeculationen im Großen begünstigt),
auf die in Umlauf gesetzte größere Masse des Papiergeldes,
auch auf das allmählige Anwachsen der Staatöschulden
berusen. Doch ist noch überdies nicht zu übersehen, daß
wir anders und besser wirthschaften gelernt haben, als
unsere Borältern wirthschafteten. Diese hatten mehr an
großen und kostdaren Borräthen ihre Freude. Die Kunst,
das Geld zu dem Leihen zu benußen, war noch in ihrer
Kindheit. Die Staatsanleihen haben auch über die Privat=
anleihen Aufschluß gegeben.

Das Gollen fest die Freiheit voraus, bas, mas man thun foll, auch ju laffen. Run fieht es zwar ben europaifchen Regierungen nicht weiter frei, des Borgens fich zu enthalten. Gie muffen Geld aufnehmen, weil fie Geld aufgenommen, b. i. ihre, fur die laufenden Husaaben bestimmte, Ginnahme gemindert haben. Gie muffen Geld aufnehmen, weil, wenn eine Regierung ihre Dacht funftlich fteigert, die übrigen nicht gurud bleiben burfen. Selbst Napoleon fonnte den Plan, die Staatsausgaben ohne Unleiben zu bestreiten, nur unter befonders gunftigen 11m= ftanden, und nicht auf die Dauer, befolgen. Jedoch, wenn auch die europäischen Regierungen mehr oder weniger ges nothigt find, Anleiben ju machen; die Frage: follen Staaten Geld aufnehmen? behalt bennoch nicht nur an fich, fondern auch in Beziehung auf jene Regierungen ihr Intereffe. Die Roth hat ihre Grade. Man fann auch blos wegen eines Bortheiles Gelb borgen. Wenn ce fur

ben Staat rathlich ist, Schulden zu machen; so ist es für ihn unrathlich, die Schulden, die er gemacht hat, burch Zahlungen zu vermindern.

Es kann die vorliegende Aufgabe, und sie soll in dem Folgenden aus mehr, als einem Standpuncte in Betrachstung gezogen werden. Zu beginnen ist die Untersuchung mit der Erdrterung der Frage, ob und inwiesern es, nach den Grundsäßen der Staatswirthschaftslehre rathsfam sey, daß die Staaten Schulden machen *).

In dem Interesse des Staatshaushaltes, also wenn man Staatsanleihen dem Einkommen nach betrachtet, welches sie der Regierung verschaffen, darf man getrost die Behauptung aufstellen: Staatsanleihen sind unter den verschiedenen möglichen Abgaben, welche der Verschiedenen möglichen Abgaben, welche der Staat erheben kann, die vollkommensten. Denn keine andere Abgabe wird mit so geringen Kosten erhoben. Abgeschen von Zwangsanleihen, zu welchen der Staat überhaupt nur in den äußersten Fällen seine Zussucht nehmen darf und soll, bringen die Steuerpslichtigen ihren Beitrag sogar freiwillig dar; ja sie wetteisern wohl selbst mit einander, wer es dem Andern im Zahlen zuvorthun kann. Allerdings verspricht der Staat denen, welche ihm

prache noch nicht vollkommen bestimmt ist; so bemerke ich Folgenden ich nicht vollkommen bestimmt ist; so bemerke ich Folgenden: Unter der Staatswirthschaftslehre verstehe ich die Gattung, the political economy, l'économie politique. Die zwei Hauptheile dieser Wissenschaft werde ich durch die Worte: die Lehre von der Nationalwirthschaft — die Lehre von dem Staatshaushalte, bezeichnen.

Das Gelb barleiben, zugleich Entschädigung, b. i. bie Rucks jablung, ober wenigstens die Berginfung des Capitale. Allein, auch mas diefes Berfprechen ber Entichabigung betrifft, ift ber Staat gar febr im Bortheile. Dit bem Preife bes Gelbes vermindern fich bie Schulden bes Staates. Da man nun einerfeits, nach ben feit ungefahr breibundert Nabren gemachten Erfahrungen, annehmen fann, baf in Europa, außerordentliche Beiten abgerechnet, ber Preis bes Gelbes unaufhorlich im Ginten ift, und ba andererfeits Die Ruckjahlung ber Staatsanleiben fast immer auf unbes stimmte Beit (ad Calendas graecas) ausgesest wird; fo ift der Bortheil, welchen der Staat bei feinen Unleiben von dem Fallen bes Geldpreifes giebt, außerft bedeutend. Gben fo fann ber Staat, in dem gewohnlichen Laufe ber Dinge, einer Bermehrung bes Nationalvermogens, alfo einer Bermehrung feiner Gelbmittel, mit berfelben Gemifibeit entgegenseben, mit welcher er auf die Bermehrung der Bolfstahl rechnen barf. Ueberdies fonnen fich die Berbaltniffe fo ftellen, und fie baben in ber neueften Beit in Europa fich fo geftellt, daß der Staat die Entschabigung. die er feinen Glaubigern ju leiften verfprochen bat, (die Binfen ober bas Capital) herabsehen fann, ohne boch den Glaubigern fein Wort ju brechen. Er fann j. B. bie Binfen einer fruber aufgenommenen Unleihe berabfegen, wenn er Gelb zu niedrigen Binfen haben und mit biefem Diejenigen altern Glaubiger befriedigen fann, welche fich jene Berabsehung nicht gefallen laffen wollen. Dber er fann feinen Glaubigern einen bobern Bins anbieten unter ber Bedingung, baf fie von ihrem Capitale einen Theil fcminden laffen, und mit dem Berfprechen, bag er bas

fo berabgefeste Capital eine Reibe von Jahren binburch nicht auffündigen wolle *). Endlich und im schlimmften Ralle bleibt bem Staate bas beroifde Mittel eines Bantes rottes, b. i. ber einseitigen Bernichtung feiner Schulden übrig. Nun bin ich zwar weit entfernt, einer folchen Maasregel eine Lobrede zu halten. Es ziemt fich nicht. in die Ehrliebe ber Regierungen ein Miftrauen zu feben. Ein Staatsbankerott fann allerdings die Staatsverfaffung gefahrden. Er verschließt, wenigstens auf eine gewiffe Beit. ber Regierung eine Sulfequelle, beren fie faum entbebren fann u. f. w. Jedoch einem Feinde, ben man zu fürchten bat, muß man ins Ungeficht schauen. Jene Maasregel ist denn doch nicht fo gefährlich, wie fie auf den ersten Blick ju fenn fcheint. Gie fann burch bie Urt, wie fie ausgeführt wird, weniger nachtheilig gemacht werden. Es fommt viel auf die Zeitumftande an, unter welchen fie in Bollziehung gefest wird. Unmittelbar vermindert ein Staates

^{*)} Dieser Plan ist vor Kurzem in Großbritannien von Herrn Brickwood in Vorschlag gebracht und zum Theile von dem Kanzler
der Schaftammer in der jesigen Parlamentssisung bei der neuesien Neduction der Staatsschuld in Anwendung gebracht worden.
Er lautet seinem speciellen Inhalte nach so: Ein jeder Inhaber
4 Procentiger Staatsschuldscheine hat die Wahl, statt 100 zu
4 Procent 70 zu 5 Procent zu nehmen. Diese 70 Procent
können ihm in den nächsten 43 Jahren nicht ausgekündigt werden. Vergl. A plan for redeeming the new Four per
Cents, humbly suggested to the consideration of his Majesty's Government. By John Brickwood. Lond.
1830. 8. Vor Kurzem hat der Verf. einen Nachtrag zu bieser
Flugschrift herausgegeben.

banferott bas Nationalvermogen fchlechterbings nicht: mas die Capitaliften bes Landes verlieren, gewinnt die Nation, d. i. wird der Ration abgeschrieben. Der Berluft ber auswartigen Capitaliften ift fogar ein wahrer Gewinn für Die Nation. Der Berluft, den die Inlander erleiden, trifft mehr folde Capitaliften, welche von ihren Renten leben. als folche, welche ihre Capitalien in einem Gewerbe ange= legt haben *). Das Schickfal Jener aber fteht mit dem Nationalwohlstande in einer weniger genauen Berbindung: es fann überdies (g. B. durch eine Armentage) gemildert werden. Der, burch einen Banferott erschütterte, Gtaates credit stellt sich schneller wieder ber, als man erwarten follte. (Das zeigt Frankreichs Beifviel.) Die Menfchen find vergeflich; eine Beranderung ber, die Staatshaushal= tung leitenden, Beamten fann viel wirten. Ware baber auch von dem verschuldeten Zustande der europäischen Staaten das Meußerste fur die Glaubiger diefer Staas ten ju furchten; die fchuldenden Staaten felbst fonnten bennoch der Zufunft ohne Muthlofigfeit entgegenseben. Sollten diese Meußerungen tadelnswerth gefunden werden: fo konnte ich mich vielleicht auf die Auctoritat der mosai=

^{*)} Man hat genaue Listen über bie Jahl der brittischen Staatsgläubiger. Die neueste (vom J. 1826) sieht in der Schrift: On the distressed State of the Country. By a Merchant. London 1830. 8. (Eine ältere vom J. 1823 in der Schrift: Statistical Illustrations of the territorial Extent and Population, Rental, Taxation etc. etc. compiled for and published by Order of the London statistical Society. III. Ed. Lond. 1827. 8.)

schen Gesetzgebung berufen, nach welcher alle Schulds forderungen, die ein Ifraelit an den andern zu machen

Es erhalten jährliche Dividenden ober Binfen:	Summe d. Glau- biger.	94,21 5 36,650	1,450 34,512	22,417	94,181	533	2,345	367	218 288,481	welche kleinere Summen in ben Stocks fteben
	tteber 2000.	109	14 17	7	24	l _a	٥ ١	1		n Stoc
	Nicht über 2000.	264	35	12	48	30 ₁ s	100	1	490	in de
	Nicht über 1000.	855	58 181	58	280	1	38	1	3,260 1,741	ummer
	Nicht über 500.	1,458	71 400	157	644	1	11 5	1	3,260	nere S
	Nicht über 300.	2,262	909	254	1,145	8	15	3	5,178	elche flei
	Nicht über 200.	6,300	173	825	3,903	22	97 88	11	26,410 15,604	listen, w
	Nicht über 100.	9,352	3,593	1,644	7,677	20	190	15	300	en Capita
	Nicet iiber 50.	32,086 12,133	447	7,731	34,472	211	699 699	11	42,083 101,274	l berjenig
	Nicht über 10.	12,869 4,998	166 5,174	3,369	14,629	06	390	19	42,083	bie Bah
	Nicht über 5 L. st.	28.660	233	8,360	31,359	151	746 573	149	92,223	alfo, baf
	Won den:	3 per Cent. Consols ditto Reduced		s	Cents	Ann. 1726 .	Annuities . New ditto ditto	1751	Summa:	Man fieht alfo, bag bie gabl berjenigen Capitaliften,

haben, bei weitem bie großere ift. Derfelbe gall burfte in allen europaifchen Staaten, Die Schulben haben, eintreten. Dan fann bieraus 3. B. ben Chluß zieben, daß ber größte Deil ber jahrligen Dividenden unmittel-

bar gur Confumtion verwenbet wirb.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldor hatte, jedes funfzigste Jahr für erloschen zu erachten sen sollten *).

Betrachtet man Staatsanleiben aus bem Standpuncte ber nationalwirthfchaft; fo durfte weder die Dei= nung Beifall verbienen, nach welcher Staatsanleihen fur den Wohlstand der Nation unbedingt vortheilhaft find, noch Die Meinung, nad welcher ber Staat nur in Fallen ber Roth, b. i. nur wenn er feine Musgaben nicht burch an= bere Auflagen, oder nicht aus andern Ginfunften bestreiten fann, ju Unleihen feine Buffucht nehmen foll. - Die erftere Meinung nimmt an, daß durch Staatsanleihen neue Capitalien gefchaffen werden, daß die Schuldforderuns gen, welche aus ihnen entstehen, das Nationalvermogen gerade um ihren Betrag vermehren. Allein es lagt fich schlechterbings nicht absehen, wie bas Nationalvermogen (wenn man auch vorausfest, bag ber Staat bas Gelb nur von inlandischen Capitalisten geborgt bat,) durch eine bloge Rechnungsoperation, d. i. schon dadurch vermehrt werden fonne, daß den Staatsglaubigern eine gewiffe Summe gu Gute gefchrieben, mit berfelben Summe aber bie Ration belaftet wird. Diefe Meinung ift aus bemfelben Grunde ein Jerthum, aus welchem es eine Taufchung ift, wenn man ben Wohlstand einer Nation badurch erhoben zu fonnen glaubt, baf man die Production oder Sabrifation gewiffer Waaren im Inlande, durch bie Belaftung ber Ginfuhr ber= felben Waaren mit fchweren Bollen, begunftigt, b. i. jum Bortheile der inlandischen Producenten oder Fabrifanten ber Nation eine Abgabe aufburdet. Riemand fann badurch



^{*)} Bergl. J. D. Michaelis mosaifches Recht. g. 158.

reich werden, bag er Gelb aus ber einen Caffe in eine an= bere legt. Der einzige positive Bortbeil, ben Staats= anleihen für ben Wohlstand ber Nation haben, ift ber, daß fie das Nationalvermogen in einem Grade und auf eine Beife bisponibel machen, wie es fonft nicht disponibel fenn wurde. Man bat ben Plan in Borfchlag gebracht, einem jeben Grundeigen= thumer, bis ju einem gewiffen Betrage bes Werthes feines Grundftudes, einen oder mehrere Schuldbriefe von Staats= wegen auszustellen, weldhe bann ber, in bem Briefe auf= geführte, Grundeigenthumer und Schuldner nach Gefallen in Umlauf feten fonnte. Die Schuldscheine, welche der Staat feinen Glaubigern ausftellt, leiften gang bas, mas man von ber Ausführung jenes Planes zu erwarten batte. - Die andere Meinung fann auf zwei, von einander wefentlich verschiedene, Grunde geftügt werden. Man fann fagen: Es ift eine Ungerechtigfeit gegen die Rach= welt, wenn der Staat Unleihen macht. Gin jeder Sag foll fur bas Geine forgen! Der man fann fagen: Der Staat bewirthich aftet bas Nationalvermogen fchlecht, wenn er Auflagen in ber Form eines Unleihens erhebt. Jedoch die Unhaltbarkeit des erftern Grundes ift icon oben gezeigt worden. In Beziehung auf bas Staatsobereigen= thum ift Bufunft und Wegenwart eins; ober, um benfelben Sat in ber Sprache ber Nationalwirthichaftelehre auszudrucken *): es ift für die Radwelt daffelbe, ob das Nationalvermogen durch ein Staatsanleihen, ober burch eine gewöhnliche Auflage gemindert wird. Auch ift nicht gu

^{*)} Mit dem herrn geb. Rathe Rebenius in b. a. 2B. 1, 663.

unterscheiben, ob die Ausgabe, für welche der Staat ein Anleihen macht, zum Vortheile der Nachwelt gereiche, oder nicht gereiche. Denn es ist überhaupt ein Irrthum, wenn man den Vortheil der Steuerpflichtigen zum Maasstade für die Vertheilung der Steuern oder für die Größe des, von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden, Beistrages macht *). Nur als eine Negel der Nationalwirthsschaft also kann jene Meinung, wenn überhaupt, vertheisdigt werden. In dieser Sigenschaft aber kann sie am Vesten so geprüft und widerlegt werden, daß die Unterssuchung sofort zur Erdrterung der Frage sortschreitet: Wassspricht in dem Interesse der Nationalwirthschaupt für oder gegen die Staatsanleihen? Die Bespründung eines Sahes ist zugleich die Widerlegung seines Gegensahes.

Auch hier hat man von der Ansicht auszugehen, daß Staatsanleihen nur eine eigenthümliche Art von Auflagen sind. Man hat daher die vorliegende Untersuchung an die Beantwortung der Frage anzureihen: Wie unterscheiden sich Staatsanleihen, in nationalwirthschaftlicher Hinsicht, von andern Auflagen? Sie unterscheiden sich aber, in dieser Beziehung, von andern Auflagen **) 1) dadurch, daß Auflagen von allen Steuerpflichtigen, — oder doch, was bier außer Nechnung gelassen werden kann, von dem größern



^{*)} Rur für gemiffe Abgaben, 3. B. für Brücken = und Wegegelber, für Gerichtssporteln, für Briefporto, ift biefer Maasstab gultig. Man follte biefe Abgaben mit einem besondern Namen bezeichnen.

^{**) 11}m Worte zu sparen, werde ich in der Folge die Auflagen, die nicht in der Form eines Anleihens erhoben werden, Auflagen schlechthin nennen.

Theile ber Steuerpflichtigen - Die Gelber aber, welche ber Staat Unleihensweise aufnimmt, nur von einigen meni= gen Steuerpflichtigen, nur von den Capitaliften, Die an dem Darleihen Theil nehmen wollen, entrichtet werden. (Womit noch ber Unterschied zusammenhangt, bag in bem erftern Falle bas Geld in fleinern, in dem lettern Falle aber in größern Quoten erhoben wird; ein Unterschied jedoch, welcher, die Gache aus bem Standpuncte ber Nationalwirthschaft betrachtet, schwerlich in Unschlag ju bringen fenn durfte.) Die Frage: Goll der Staat Schul= ben machen? stellt fich daher fo: Ift es, in dem Intereffe bes Nationalwohlstandes, rathsamer, daß ber Staat bie Gelder, beren er bedarf, (überhaupt, oder in einem gegebe= nen Falle,) von den fammtlichen Steuerpflichtigen, ober bag er fie nur von einem Theile ber Steuerpflichtigen erhebe? Und da ber Staat den lettern Weg nur unter der Bedingung mit Recht einschlagen fann, daß er bas Gelb Unleihensweise aufnimmt, oder bag er, im Namen ber fammtlichen Steuerpflichtigen, Berginfung und Ruckzahlung verspricht: ift es rathfamer, daß die Steuerpflichtigen bas Geld felbst entrichten, oder daß fie es borgen? Muf biefe Frage aber fann nur die Antwort ertheilt werben: Gine Ration, die Gefammtheit der Steutrpflichtigen, ift, in Diefer Beziehung, mit einem Privatmanne ju vergleichen. Wie ein Privatmann feine laufenden Ausgaben in ber Regel aus eigenen Mitteln (aus feinem Ginkommen und obne Gelb aufzunehmen) zu bestreiten bat; fo auch eine Nation. Allein diefelben Ausnahmen, welche jene Regel leidet. leidet auch diefe. Es barf und foll baber eine Regierung Gelb aufnehmen, erftens, wenn die Nation nicht im Stande

ift, die Summe, beren bie Regierung bedarf, aus ihrem Einfommen zu bestreiten, wenn fie alfo, um biefe Gumme mittelft einer Auflage aufzubringen, genothigt fenn wurde, ihren Vermögensftock anzugreifen; was die Regierung baran erkennen fann, daß die Abgaben nur mit Schwierigkeit berbeigetrieben merden fonnen, ober daß ber Ertrag ber Abgaben im Ginten ift. Gin Privatmann bat feine Husgaben zu befchranten, wenn fie feine Ginnahme überfteigen; eine Regierung muß ihre Ausgaben, in Fallen ber Roth, also insbesondere in Rriegszeiten, um einen jeden Preis gu bestreiten suchen. Allerdings fonnte es die Regierung ben einzelnen Steuerpflichtigen überlaffen, die Abgaben, die fie nicht aus ihrem Ginkommen aufbringen konnen, burch 2Inleiben ober durch die Berfilberung ihrer Guter zu becken; aber der, in jeder Sinficht vortheilhaftere, Ausweg ift ein Staatsanleihen. Geitdem diefer Weg um bas Borgebirge ber guten Soffnung entdeckt worden ift, find die Rriege für ben Wohlstand ber europäischen Bolfer weit weniger nachtheilig, als fie es ehemals waren. Hebrigens ift es in ben Fallen diefer Art gleichgultig, ob der Staat bas Geld bei inlandischen oder bei auswartigen Capitaliften auf= nimmt. Er nimmt es ba am besten auf, wo es zu ben portheilhaftesten Bedingungen zu haben ift. - Gine Regie= rung, welche, gur Deckung ihrer Musgaben, einer Bermehrung ihrer Ginnahmen bedarf, barf und foll zweiten & bann Geld aufnehmen, wenn die Nation gwar im Stande fenn wurde, eine Erhohung ber Auflagen aus ihrem Ein= fommen zu bestreiten, wenn jedoch die Nation, nach der Befchaffenheit der Umftande, ihre Erfparniffe mit großem Gewinne in dem Ackerbaue, in Gewerben, oder im Sandel

anlegen tann. Gang fo borgt auch ein Privatmann mit gutem Grunde Geld, wenn er mit dem Gelde mehr vers bienen fann, als ber Bins betragt. In Umerifa tritt bies fer Fall ein, und er wird noch lange eintreten. Daber haben die fudamerikanischen Staaten fofort jum Credite ibre Buflucht genommen; noch weifer haben allerdings bie vers einigten Staaten von Nordamerifa gehandelt, welche ihre Schuld in dem Grade gemindert haben, daß fie nur noch bem Ramen nach eine Schuld ift. Huch Rugland burfte fich in dem Falle befinden, daß es, wenn es feine Gina nahme zu erhohen hat, aus dem vorliegenden Grunde am besten eine Staatsanleihe eroffnet. Es versteht fich übrigens von felbft, daß Unleiben, welche eine Regierung aus bie= fem Grunde aufnehmen will, am besten im Auslande ges macht werden. Endlich brittens darf und foll eine Regierung Geld borgen, wenn ihre Husgaben überhaupt ploblich steigen, wenn sie alfo, wollte fie nicht ein Uns leiben eröffnen, die Muflagen ploglich erhoben mußte *). Denn es muß allemal in bem Saushalte ber einzelnen Steuerpflichtigen Berlegenheit und Unordnung verurfachen. wenn die offentlichen Abgaben, befonders die birecten. ploBlich gefteigert werden. Alles diefes gufammen genoms men, barf man baber mohl behaupten, bag feine Ras tion einen wohlgeordneten Saushalt haben. feine zu einem immer großern Wohlstande ftetig und ununterbrochen fortichreiten fann.



Dich übergehe bie Staatsanleihen, welche zur herabsehung früherer Schulden oder zur Einziehung eines, vom Staate in Umlauf gesehten, Papiergeldes gemacht werden. Das sind Finangoperationen.

wenn nicht die Megierung von Beit zu Beit, fo wie der eine oder der andere von jenen Fallen eintritt, zu Anleihen ihre Buflucht nimmt.

"Das Spftem ber Staatsanleihen (fagt ber Graf Lauberbale in feinen, im Drucke erschienenen, Briefen an ben Bergog von Wellington), durch beffen Unwendung eine Nation bie Mittel erhalt, einen großern Mufwand zu beftreiten, als ben, welchen fie fonft fur ihren unmittelbaren Gebrauch ju machen im Stande fenn wurde, hat und muß allemal die Folge haben, das Land, in welchem man dies fes Onftem in Bollgiehung fest, nicht etwa armer, fondern reicher ju machen." — Godann aber unterscheiben fich Staatsanleiben, in nationalwirthichaftlicher Sinficht, von andern Auflagen 2) badurch, baß fie die Steuerpflichtigen, indem fie diefe einer Laft entheben, zugleich mit einer Laft, und war mit einer Laft, die von Dauer, wenn auch von einer furgern ober langern Daner, ift, befchweren. Mit andern Worten: Staatsanleiben verwandeln eine außerordentliche Staatsausgabe in eine gewohnliche; fie vertheilen eine Auflage, die fonst sofort ju entrichten fenn wurde, auf eine langere ober furgere Reihe von Jahren. Offenbar fpricht biefer Unterfchied jum Bortbeile ber Staatsanleihen. Eine Nation gewinnt eben fo, wie eine Privatperson, wenn fie ihre Musgaben einer gewiffen Regel unterwerfen, einem unverhaltnigmäßigen Steigen berfelben vorbeugen fann. Jedoch gerade von diefer Geite hat man Die Staatsanleiben am heftigften angegriffen. Staatsan= leihen, behauptet man, thun dem Nationalwohlstande auf dieselbe Weise Eintrag, wie eine jede Ausgabe, die ohne eine Vergeltung gemacht wird, bas Bermogen besjenigen

vermindert, von welchem fie bestritten worden ift. Die Binfen ber Staatsschulden fonnen jahrlich eine folche Summe betragen, daß es der Nation schwer, ja vielleicht unmöglich ist, neben ben, jahrlich zu leistenden, Binszahlungen bie laufenden Ausgaben zu becken. Ja fo verführerisch ift bie Leichtigkeit, mit welcher eine Regierung, Die Credit bat. die unverantwortlichsten Ausgaben machen fann, ohne burch bas Berfchwenden ber offentlichen Gelder bem Bolfe für ben Augenblick Urfache jur Ungufriedenheit ju geben, und ohne felbst auf ihre Fehler sofort aufmerksam gemacht zu werden, daß man die Menfchen febr fchlecht fennen mußte. wenn man hoffte, daß die Regierungen biefer Berfuchung nicht unterliegen wurden. (Universitas male administrat ift ein altes und mahres Spruchwort.) Und man bezieht fich, zur Bestätigung diefer Behauptungen, auf bas Unfeben der Gefchichte, namentlich auf das Beifpiel Groß= britanniens. Die Bertheibigung ber Staatsanleihen gegen diese Vorwurfe ift nicht fo schwer, als fie es auf den ersten Blick zu fenn scheint. Richt die Staatsanleihen trifft bie= fer Sabel, fondern die Husgaben, megen welcher die Schulden gemacht worden find. Darüber fonnen fich viels leicht die Britten beschweren, daß die Regierung fo große Summen verwendet bat, um dem frangofifchen Bolfe gu feiner jesigen Conftitution, b. i. ju einem Glucke gu ver= helfen, welches ihm fonst schwerlich geworden ware. Bor= ausgesetzt aber, daß der Zweck, für welchen die brittische Regierung in dem Kriege mit der frangofischen Republik und in dem mit dem frangofischen Raiferreiche fo schwere Summen aufgenommen bat, gerechtfertiget werben fann; fo find mit diefem Swede auch die Mittel gerechtfertigt,

ohne welche ber 3med nicht zu erreichen gewesen febn murbe. Wenn ber Eredit die Regierungen verleiten fann, unnothige Ausgaben gu'machen (was allerdings eingeraumt werden muß); fo ift dem liebel burch die Organisation ber Berfaffung Ginhalt gu thun. Auch liegt in bem Staatscredite felbft ein Gegenmittel. Er finft, wenn er gemiß= braucht wird. Es gefchieht ferner in einer Menge von Mallen, bag bie Gegenwart ber Bufunft Laften aufburbet. Run bat gwar bie Berginfung ber Staatsfchulb, ein Kall Diefer Urt, bas Eigenthumliche, daß die Befchrantung bies fer Husgabe, wenn fie, wegen einer Beranderung ber Umftande, nothwendig wird, befondern Schwierigfeiten, welche rechtlicher Urt find, unterworfen ift. Allein in ber andern Wagfchaale liegen die Gluckefalle, von welchen man, wie oben erwähnt worden ift, eine Erleichterung bie= fer Laft erwarten barf, liegen die Kunftmittel, burch welche man die Staatsschulden oder beren Binfen, unbeschabet ber Rechte ber Glaubiger, herabseben fann.

Das, was in dem Obigen über Staatsanleihen und Staatschulden in nationalwirthschaftlicher hinzsicht bemerkt worden ist, bezog sich auf den Einfluß, welchen sie auf den Wohlstand der Nation, diese als ein Ganzes betrachtet, haben. Allein von demselben Standspuncte aus sind sie noch überdies in der Beziehung in Erwägung zu ziehen, in welcher sie zu dem Wohlstande der einzelnen Unterthanen stehen. — Wenn Staatsanleihen, in nationalwirthschaftlicher Hinsicht, nachtheilig wirken; so thun sie es in die ser Beziehung. Indem der Staat ein Anleihen eröffnet, tritt er zuvörderst in Concurrent mit allen den Privatpersonen, welche außer ihm Anzeichen mit allen den Privatpersonen, welche außer ihm Anzeichen

leiben im Lande machen wollen. Er fann bas allerbings, weniastens in einem gewiffen Grabe, vermeiben, wenn er bas Geld im Muslande borgt. Doch wird alsbann nur ber Rampf swischen bem Staate und beffen Mitwerbern in ein anderes Land verlegt; weshalb biefer Fall bier unbeachtet gelaffen werden fann, und unbeachtet gelaffen werben foll. In diesem Rampfe fteben die Unterthanen offen= bar im Rachtheile. Der Credit bes Staates fieht in ber Regel bober, als der Credit der Einzelnen; die Leichtigkeit. mit welcher man die Binfen von den, bem Staate barge= liebenen, Capitalien beziehen fann, ift fur Die Capitaliften befonders anziehend. Go verdiebt alfo der Staat allen benen ben Geldmarft, welche mit ihm zugleich Geld fuchen. Einigen Erfat fur biefen Berluft erhalten bie Mitmerber bes Staates allerdings badurch, bag ber Binsfuß, b. i. ber Marftpreis der Capitalien, stetiger wird, daß die Bers fauflichkeit der Staatsfchuldscheine Privatanleihen erleichtert. Allein für genügend burfte biefer Erfat feinesweges ju er= achten fenn. Gben fo leitet ber Staat, indem er Unleiben eroffnet, die Capitalien von der Bestimmung ju nusbaren Berwendungen ab, welche ihnen fonst die Capitaliften felbit ju geben veranlaßt, oder genothigt fenn wurden. Wenn in den neuern Beiten die Preife ber Landguter bebeutend gefunten find; fo war eine Urfache biefes Ginfens, wenn auch nicht die einzige, unstreitig die, daß die Capitaliften ihre Gelber lieber in Staatspapieren anlegten, als jum Unfaufe von Grundstuden verwendeten, daß fich alfo die Bahl berer, welche Grundstude angutaufen fuchten, vermin= berte. Run werden zwar alle biefe Rachtheile mehr ober weniger in bem Gefolge ber Staatsanleiben fenn, je

nachdem bas Land, beffen Regierung bie Unleihe macht ober gemacht hat, armer ober reicher ift, b. i. je nachbem in bem Lande ein Mangel ober ein Heberfluß an Capitalien ift. Allein auch unter ber gunftigften Borausfegung fonnen Staatsanleiben nicht ohne alle nachtheilige Folgen fur ben Woblstand ber einzelnen Unterthanen wenigstens fo lange fenn, als die Staatsanleihen die Capitalien Borgugsweife an fich ziehen. - Jedoch, es giebt ein Mittel, welches geschickt ift, einen Theil ber Capitalien bem Privatverkehre zu erhalten, ohne daß es boch dem Staate die Gulfsquellen entzoge, welche er in feinem Credite bat. Diefes Mittel find wohl berechnete und feststehende Banken, nicht eine Staatsbank, fondern Privatbanken. Es wurde mich viel zu weit führen, wenn ich hier die Bedingungen, unter welchen Banken biefem Zwecke entsprechen fonnen, aus einander seinen wollte. Doch ich fann mich wegen jener Behauptung auf bas Guftem beziehen, nach welchem bie Schottischen Banken eingerichtet find und verwaltet werden *). Mittelft biefes Syftems wird ber Privateredit mit bem

Bank und über die Geschäfte der englischen Bankiers: The quarterly Review. Marz 1830. S. 476. Die schottischen Banken sind Actiengesellschaften. Die Actionaire basten nur mit ihrer Einlage für den Eredit der Bank. In England darf — in einem Umkreise von 65 englischen Meilen, von London aus gerechnet, — kein Bankierhaus mehr, als sechs Gesellschafter haben. Wenn, außerhalb dieses Umkreises, eine Bank von einer Gesellschaft gegründet wird; so haften die einzelnen Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen für die Schulden der Bank. (Das verhindert die Entstehung größerer Gesellschaften dieser Art.) Auch in Beziehung auf die Geschäfte haben die

Staatscredite auf ben Guß ber Gleichheit geftellt, b. i. es wird auch jener in einen gemeinsamen ober offentlichen Gredit verwandelt. Bugleich werden die Mittel, ben Dris vatperfonen zu Gulfe zu fommen, burch bas Papiergeld. welches die Banten in Umlauf feten, vermehrt. Freilich ift diefes Onftem nicht überall ausführbar. Befonders fdwierig wurde bie Musführung in ben fleinern teutschen Staaten fenn. Doch beweifet ber Berein, welcher feit einigen Jahren in Wurtemberg für Privat=Un = und Dar= leihen besteht, daß auch in Teutschland das Bedurfniß ge= fühlt wird und Abhulfe julaft. Nur vergeffe man nie. daß alle Unftalten diefer Urt, wenn fie bem oben gebach= ten Bwecke entsprechen follen, Privatanftalten fenn und bleiben muffen. Gollte übrigens jenes Mittel aus irgend einem Grunde in dem einen ober in dem andern Stagte nicht anwendbar fenn; fo ift bem Privateredite, bamit er ben Rampf mit bem Staatscredite bestehen tonne, wenig= ftens burch eine gute Supothefenordnung ju Gulfe gu fommen.

Staatsanleihen sind in dem Obigen, was ihre staatse wirthschaftliche Seite betrifft, in einem Lichte dargestellt worden, welches von Vielen für zu vortheilhaft und reizend erachtet werden dürfte. Jedoch noch viel weiter geht ein neuerer englischer Schriftsteller, welcher die Staatsause gaben sogar in der Negel, und nicht blos in gewissen Fällen, durch Staatsanleihen (in Verbindung mit einer Einfommensteuer) zu decken vorschlägt, daher auch die Ab-



fcottifden Banfen Eigenthumlichfeiten, welche fie gang befonders ju einer Stuge bes Privatcredits machen.

jahlung einer bereits gemachten Schuld ganzlich widerrath *). Wenn ich auch nicht gemeint bin, mit diesem Schriftssteller gleichen Schritt zu halten, und daher die Meinung desselben nicht zur Bestätigung, sondern nur zur Entsschuldigung der von mir verfolgten Ansicht ansühren kann; so wird es doch den Lesern des vorliegenden Aussaches vielsleicht nicht unwillsommen sehn, die Meinung jenes Schriftsstellers (in einem Auszuge) kennen zu lernen.

"Wenn wir Steuern erheben," sagt dieser Schriftssteller; "so gehen wir zu eines Mannes Hause, bewassnet mit einem tüchtigen Prügel, wir schlagen ihn, bis er weich wird, wir stellen ihn perpendiculair auf den Kopf und schütteln ihn, bis daß das Geld aus seinen Taschen fällt; alles dieses zum großen Jammer und Elende des Mannes. Aber wenn wir borgen; so kommt derselbe Mann aus eigenem freien Willen zu unserm Hause, zicht seinen Hut ab und legt das Geld auf den Tisch. ""Schreibt es mir gut,"" ist alles, was er sagt, und ruhig geht er wieder an sein Geschäft."

"Das ist der Unterschied zwischen Besteuern und Borgen. Warum also, mit großem Auswande von Zeit und Mühe und Geld, das aufsuchen, was, wenn es und beliebt, von selbst zu und kommt? warum das erzwingen, was von dem guten Willen erhalten werden kann? warum nehmen, wenn wir nur anzunehmen brauchen? — Der Grundsaß, auf welchem alle Staatsanleihen beruhen, ist



^{*)} S. drei, mit dem angenommenen Namen: Hermes, unterzeichenete, Briefe in den Times vom 19. Dec. 1829, vom 7. und 30. Jan. 1830.

in den wenigen Worten, in den Worten Burke's, enthalsten: Besteuert euch selbst für den gemeinsamen Auswand, oder das Parliament wird es statt eurer thun! — Wird dieser Grundsah regelmäßig in Vollziehung gesetzt; so ist das Endresultat eine lange Rechnung über ausgegebenes Geld. Wie Sieero in seiner Nede gegen den Piso sagt: Hier ist die Nechnung, aber wo ist das Geld?"

"Bas ist also das Bessere, — die Schuld eines Staates abzutragen, oder sie zu vermehren? — Es sey die Schuld in Geld 500,000,000 L., der jährliche Sins 20,000,000 L., weitere 20,000,000 L. fordere der laufende Staatsauswand; die ganze, jährlich auszubringende, Summe (d. i. 40,000,000 L.) werde durch eine Einkommens steuer gedeckt; das Nationalvermögen betrage in Geld 2,000,000,000 L., und das jährliche Einkommen der Nation 100,000,000 L. Die Rechnung steht dann so:

Nationalcapital 2,000,000,000 L. Staatsschuld 500,000,000 L.

Busammen: 2,500,000,000 L.

fo daß bas Capital, welches zur Abtragung der Staats= schuld benußt werden kann, 2500 Millionen beträgt. — Weiter:

Jährliches Einkommen der Nation 100,000,000 L. Jährliches Einkommen von den Sinsen der Staatsschuld . . 20,000,000 L.

Bufammen: 120,000,000 L.

fo daß das jährliche Einkommen, welches der Einkommensteuer unterworfen ift, 120 Millionen beträgt. — Diefe



Anfäße können nicht bestritten werden *). Denn das Nastionaleapital, sein Betrag sey welcher er wolle, existirt unabhängig von der Staatöschuld; und eben so hat die Staatöschuld, obwohl nur ein fingirtes Capital, nach den obigen Grundsäßen, zu ihrer eigenen Abbezahlung beizustragen. Auf dieselbe Weise existirt daß jährliche Einsommen der Nation unabhängig von den jährlichen Zinsen der Nationalschuld, und es haben diese Zinsen zu ihrer eigenen Berichtigung beizutragen."

"Da nun, nach diesen Voraussehungen, zur Deckung des Staatsauswandes jährlich 40,000,000 L. erforderlich sind, und das jährliche Einkommen, aus welchem dieser Auswand zu bestreiten ist, 120,000,000 L. beträgt; so besträgt die, jährlich zu erhebende, Einkommentage 33½ Prosent; von welcher Tage (die Zinsen der Staatsschuld, wie oben, zu 20,000,000 L. angenommen) die Staatsgläubiger 6,666,666 L. 13 S. 4 D. — und zwar 3,333,333 L. 6 S. 8 D. zur Bezahlung der, ihnen zu entrichtenden, Zinsen, und eben so viel zur Bestreitung der andern Staatsaussgaben — zu tragen haben, die übrigen 33,333,333 L. 6 S. 8 D. aber (das Einkommen der Nation, wie oben, zu 100 Millionen angenommen) dem Nationaleinkommen zur Lastsallen, die Hälfte (oder 16½ Procent) für die Zinsen der Staatsschuld, die Hälfte sür die andern Staatsausgaben."

"Nun setze man, daß die Staatsschuld abgetragen werden soll. Die Schuld beträgt 500 Millionen, das Nationalcapital 2000 Millionen. Es fonnen also gur Abs



^{*)} Gleichwohl mochte gerade in diesen Poraussegungen die fallaeia argumenti liegen.

tragung der Schuld 2500 Mill. verwendet werden; und die Tage, welche zur Abtragung erforderlich ist, beträgt 20 Procent von dieser Summe."

"Nach Abtragung der Schuld ift bas wirkliche Bermogen und Ginfommen der Nation gang baffelbe, wie vorher, wenn auch beides in vielen Fallen anders, als vor= mals, vertheilt ift. Wir nehmen, um die Darftellung beutlicher zu machen, an, daß die Staatsglaubiger, vor Abtragung ber Schuld, fein anderes Eigenthum, als ihre Forderungen an den Staat, befagen. Jest fteht alfo die Rechnung fo: Die Staatsglaubiger erhalten aus bem Na= tionalvermogen 400 Mill., und 1600 Mill. verbleiben ber Mation; mit andern Worten, die erftern tragen 20 Procent jur Tilgung ber Staatsfchuld bei, und erhalten eben fo viel Procent aus bem Nationalvermogen. — Bon nun an ift jur Entrichtung der Binfen der Staatsfchuld feine 216s gabe weiter erforderlich; wohl aber find, jur Deckung ber andern Staatsausgaben, noch jahrlich 20,000,000 L. aufzubringen. Werden biefe 20 Mill. wieder, mittelft einer Einfommensteuer, erhoben; fo beträgt diefe Steuer jahrlich 20 Procent von dem Nationaleinfommen. Denn da von ben Binfen ber, nunmehr getilgten, Staatsfchuld nicht weiter eine Abgabe bezogen werden fann; fo bleibt nur bas, ju 100 Mill. angesetzte, Ginfommen ber Nation für bie Besteuerung übrig."

"Da ist es nun flar, daß die, unter welche das Nationalcapital vertheilt ist, oder vielmehr vormals vertheilt war, durch die Abtragung der Staatsschuld verlieren, d. i. daß das Einkommen, welches ihnen, nachdem sie einen Theil ihrer Capitalien den Staatsgläubigern abgetreten haben, um der Staatsschuld los zu werden, verbleibt, geringer ift, als das Ginfommen, welches sie vormals hatten, als sie noch zur Bezahlung der Zinsen der Staatsschuld beitrugen,

Die vormaligen Schuldner verlieren alfo 2,700,000 L., wogegen die vormaligen Glaubiger eben fo viel gewinnen."

Rest nur: 64,000,000 L.

"Ist es aber für die Nation vortheilhaft, die Schuld, die der Staat gemacht hat, nicht abzutragen; so ist es für sie eben so vortheilhaft, den Staatsauswand überhaupt durch Staatsanleihen zu decken, die Staatsschuld, die bezreits vorhanden ist, zu vermehren, anstatt sie abzutragen. — Die Nation gewinnt, unter dieser Voraussezung, nicht nur insofern, als sie weniger an Abgaben zu entrichten hat, sondern auch insofern, als die Capitalien, mit welchen sonst die höhern Abgaben bestritten werden müsten, in den Handen der werbenden oder productiven Classen der Nation verbleiben, und in den Handen dieser Classen, d. i. in einem Gewerbe oder im Handel angelegt, einen Gewinn bringen, welcher den Zins der Capitalien vielleicht um das Doppekte übersteigt. Indem also der Staat Geld aufnimmt, borgt er es in der That den arbeitssteissigen Mitgliedern des Ges

meinwesens. Er verschafft ihnen einen Eredit, welchen sie als Individuen, oder welchen wenigstens Biele unter ihnen nimmermehr haben wurden. Daß überdies das System der Staatsanleihen auch dem Interesse der Capitalisten Borzugsweise entspreche, braucht nicht erst durch Gründe darzgethan zu werden."

Best zur Betrachtung bes Busammenhanges, in welchem die Staatsschulden mit dem Berfaffungsintereffe ber Staaten fteben. - Dan fann vielleicht behaupten, daß, wenn in Europa die Idee der Einheit und die der Ewigfeit des Staates jest beffer, als vormals, verftanden werden und mehr, als vormals, ins Leben eingreifen, die Ehre biefer Veranderung, wenigstens jum Theile, dem ver-Schuldeten Buftande ber europäischen Staaten gebührt, bag bie Staatsschulden bas Intereffe ber Regierung mit bem ber Unterthanen, und die Intereffen diefer mit einander wechselseitig auf eine abnliche Weise verschlingen, wie in den altgriechischen Volksherrschaften Giner für Alle und Alle für Ginen aus dem Grunde standen, weil ein jeder einzelne Burger an der Berwaltung der offentlichen Angelegen= beiten unmittelbar Theil nahm. Wenn die Staatsfchulden. wegen diefer ihrer Folge, in einem fast blendenden Glange erscheinen; fo ift freilich auf der andern Seite ju erwagen. baß sie, wenn sie zu einer gewissen Große amvachsen. dem nie ruhenden Kampfe zwischen Reichen und Urmen eine besonders gefährliche Gestalt und Richtung geben fonnen. - Jedoch die Sauptbeziehung, in welcher bas Schulden= wesen der europäischen Staaten auf die Verfassungen diefer Staaten fieht; ift bie: Die europäifchen Staaten, welche Schulden haben, alfo bie großern euro= paifden Ctaaten insgefammt, find burch ihren verschuldeten Buftand ber Sache nach, wenig= ftens in einem gewiffen Grade, in Bolfsherrs schaften verwandelt worden, wenn auch ihre Berfaffungen, ber Form und bem Buchftaben nad, noch fo antidemofratisch fenn mogen. Denn die Regierung eines Staates, ber Schulden bat, ift bei allen Maasregeln, welche fie ergreift, ober boch bei ben entscheidendern, mehr oder meniger von ber Meinung ber Capitaliften abhangig, von welchen fie Geld aufgenom= men hat oder aufzunehmen gedenkt. Und da die Korpers schaft der Capitalisten (the monied interest), wie oben bemerkt worden ift, febr viele Mitglieder gablt; fo ift fie billig mehr mit einer Bolfsherrschaft oder Bolfsvertretung, als mit einer Aristofratie zu vergleichen, wenn man nicht wischen ben Bantiers und großern Capitaliften und zwischen ben fleinern Capitalisten unterscheiden, jene als bas Oberbaus, diefe als Unterhaus betrachten will. Man mag nun über die Vortheile oder Nachtheile dieser Abhangigkeit, in welche eine Regierung burch das Schuldenmachen verfett wird, urtheilen, wie man wolle; die Thatfache fann fehwerlich in Zweifel gezogen werden. Davon wird man fich am leichtesten ober am besten überzeugen, wenn man die Beitblatter der Gegenwart mit denen der Bergangenheit ver= gleicht. Wie oft enthalten bie Zeitungen bermalen amtliche Artifel zur Berichtigung oder Leitung ber offentlichen Deis nung über Angelegenheiten, welche mit bem Staatscredite in einer nabern Berbindung fteben.

Der Einfluß, welchen die Möglichkeit, Schulden zu machen, auf die auswärtigen Berhaltniffe ber

Staaten bat, ift im Allgemeinen fattfam befannt. In Europa ift es fast babin gefommen, daß man biefe Didg= lichfeit jum Daasstabe fur Die relative Dacht ber Staaten benuten fann, daß fich die Regierungen, che fie ben Ent= fcbluß faffen, vor allen Dingen die Fragen vorlegen: 3ft Geld zu verleihen? wieviel? wo? zu welchen Bedingungen? Wenn Grofbritannien (mas auch feine Gegner fagen) forts bauernd eine fo gewichtige Stimme in bem europaifchen Wolkerstaate bat; so ist eine Urfache dieses Einflusses die, baß für die, welche Capitalien fuchen, London der Markt= plat ift, welcher mit diefer Waare am besten verfeben ift. Den auswartigen Capitaliften fann Diefer Markt in Rrieg8 = und Friedenszeiten verschloffen werden. Gben fo ift burch ben Ginfluß, welchen Staatsanleihen auf den Musgang ber Rriege haben, die Fortdauer der fleinern Staaten weit uns ficherer geworden, als fie vormals mar. Je fleiner ber Staat ift; befto mehr finft in Rriegszeiten fein Credit. (Daber follte, beiläufig zu bemerken, ein fleinerer Staat fich eben fo febr vor dem Schulden= maden huten, als auf die baldige Abzahlung ber Schulden, die er gemacht hat, Bedacht nehmen, damit er auf außerordentliche Falle befto ge= faßter ware.) Sogar babin fann es fommen, bag, wie das Beispiel des Konigreichs Solland zeigt, ber verfchul= bete Buftand eines fleinern Staates von einer großern Macht zur Beschönigung ihrer Eroberungefucht benutt wird. - Man wurde jedoch den beutigen politischen Buffand von Europa unrichtig beurtheilen, wenn man in der Gelegenheit. welche der Credit den Regierungen barbietet, ihre Macht funftlich zu fteigern, nur eine neue Gefahr fur die Rube von Europa erblickte. Allerdings würde der lange und harte Rampf, welchen die französische Nevolution zur Folge hatte, nicht von so langer Dauer gewesen seyn, oder doch zu andern Nesultaten geführt haben, wenn er nicht durch das System der Staatsanleihen genährt, und in einem gewissen Grade beherrscht worden wäre. Allein so wie, durch die fleißige Benugung des Staatscredits, der heutige politische Zustand von Europa hauptsächlich herbeigeführt worden ist; so liegt in der Schwierigkeit, Schulden auf Schulden zu häusen, wo nicht die vornehmste, doch eine der vornehmsten Gewährleistungen für die Fortdauer dieses Zustandes.

In einem, nicht minder vortheilhaften, Lichte erfchei= nen Staatsfchulden, wenn man fie bem Ginfluffe nach be= trachtet, welchen fie, indem fie die Regierung fur die Er= baltung und Erhohung des Staatscredits intereffiren, auf die innere Staatsverwaltung überhaupt haben. Nicht nur der Staatshaushalt ift in den europäischen Staaten beffer geordnet worden, feitdem biefe Staaten von ihrem Gredite einen freigebigern Gebrauch gemacht haben; auch in den übrigen Fachern der Staatsverwaltung bat berfelbe Geift der Berbefferung gewirft. Denn es giebt, abgefeben von den auswärtigen Berhaltniffen des Staates, für alle und jede Regierungsmaasregeln einen doppelten Prufftein: ber eine ift der vortheilhafte oder nachtheilige Ginfluß, den fie auf das perfonliche Wohl (auf die Wohlfahrt) ber Unterthanen baben; ber andere ift ihr Ginfluß auf den 2Boblstand ber Unterthanen. Run ift es zwar an fich einerlei, ob eine Maasregel an bem einen, ober an bem andern Maasstabe versucht wird; das Resultat ift und muß

in beiden Rallen daffelbe fenn. Allein leichter ift es, überbaupt zu einem Resultate zu gelangen, wenn man ben lettern Prufftein gebraucht; auch macht bas fo gefundene Refultat auf die Regierung vielleicht ben großern Gindruck. 3. B., indem ein gemeinfagliches, burgerliches Gefesbuch die Bahl der Rechtshandel vermindert, hat es eben fowohl auf den Charafter, als auf den Wohlstand der Nation einen wohlthatigen Ginfluß. Allein bas Erfparnif an Gelb laft fich cher in Rechnung nehmen, ift unter einer jeden Bor= aussehung ein Bortheil. Allerdings wurden die europäischen Regierungen, Schon aus Vorforge fur die Vermehrung bes öffentlichen Ginfommens, und, wenn fie auch nicht Un= leiben gemacht hatten, auf Berbefferungen in ber innern Berwaltung Bedacht genommen haben. Allein bringender ward bas Bedurfniß, und alle Einrichtungen und Maasregeln mußten auf einen bleibenden Buftand berechnet merden, als bie Regierungen ju bem Credite ihre Buflucht nahmen.

Jedoch man hat den Staatsschulden den Vorwurf gesmacht, daß sie, zu Speculationen auf das Steigen und Vallen der Staatspapiere, und, wie man sich ausdrückt, zum Agiotiren Veranlassung gebend, auf den Charakter der Nation einen sehr nachtheiligen Einsluß ausüben. — Diesfer Vorwurf dürfte schlechthin auf einem Vorurtheile bestuhen, auf demselben Vorurtheile, welches das Ueberschreiten des landüblichen Zinssussus und das Aufkausen der Früchte zu Verbrechen ausgeprägt hat. Den Hang zum Wagen sollten die Gesetze eher nähren und begünstigen, als hemsmen. Denn er ist dem Geistesmuthe verwandt. Der Handel mit Staatspapieren ist ein eben so chrlicher und offener Handel, wie irgend ein anderer Handel. Wenn

man fürchtet, daß er dem Credite der Staatspapiere Einztrag thun könne; so verwechselt man die Wirkung mit der Ursache. Mit einem Worte, das Agiotiren ist ein blod traditionelles Verbrechen.

2) Wie hat ein Staat, der Schulden machen will, oder welcher Schulden gemacht hat, seine Angelegenheiten überhaupt, in dem Interesse des offentlichen Eredits, zu verwalten?

Die Beantwortung dieser Frage ist schon in dem voris gen Abschnitte vorbereitet worden. Die Bortheile, welche eine Regierung von den Schulden, die sie macht oder ges macht hat, ziehen kann, deuten zugleich die Handlungsweise an, welche sie zu beobachten hat, um sich diese Vortheile zuzueignen und zu erhalten.

Unter allen monarchischen Berfassungen durste diejenige, welche die Gewalt des Staatsherrschers durch eine, aus Bolksabgeordneten bestehende, Versammlung (nach dem Systeme zweier Kammern) beschränkt, für den Staatse credit die vortheilhafteste seine. Denn einerseits zahlt das Bolk am willigsten und freigebigsten, wenn es sich selbst besteuert, oder wenn es in der Meinung steht, daß es sich selbst besteuere. Und andererseits enthalt eine Versassung der gedachten Art besondere Bürgschaften für die getreue Ersüllung des, den Staatsgläubigern gegebenen, Wortes. Derjenige europässche Staat, welcher zuerst eine Versassung dieser Art gehabt hat, Gespbritannien, genießt zugleich des am sestessen begründeten Eredits. (Freilich haben in demsselben Staate auch die Abgaben und die Schulden versgleichungsweise die größte Höhe erreicht. Allein man versgleichungsweise die größte Höhe erreicht.